

RS Vwgh 2001/10/4 99/08/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

BUAG §25a Abs7;

Rechtssatz

Eine die Zuständigkeit des Geschäftsführers zur Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft zur Zahlung der Zuschläge abbedingende Geschäftsverteilung wirkt sich in der Weise auf die zuschlagsrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers aus, dass der nach der Ressortverteilung ausgeschlossene Geschäftsführer in der Regel nicht für die Zuschlagshaftung in Anspruch genommen werden kann (Hinweis E 20. Februar 1996, 95/08/0179). Bei mehreren potenziell haftenden (einzeln oder kollektiv vertretungsbefugten) Geschäftsführern richtet sich die haftungsrechtliche Verantwortung danach, wer mit der Besorgung der Abgabenangelegenheiten betraut ist (Hinweis E VS 18. Oktober 1995, 91/13/0037, 0038, VwSlg 7038 F/1995, mit einer Zusammenfassung der - auch auf die Haftung nach § 25a Abs 7 BUAG übertragbaren - abgabenrechtlichen Judikatur zur Beachtlichkeit interner Vereinbarungen über die Aufteilung der Geschäftsführungssagenden, sowie E 21. Mai 1992, 88/17/0216; vgl hingegen zur Haftung sämtlicher Geschäftsführer bei Fehlen einer Kompetenzabgrenzung das Erkenntnis vom 22. Februar 1993, 91/15/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999080120.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>